

Schweizer Charta für Psychotherapie

Präsidium
Peter Schulthess, Bergstr. 92, 8712 Stäfa

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit (BAG)
3003 Bern

Stäfa, 31.10.2005

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Psychologieberufegesetzes (VE PsyG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrter Herr Direktor,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Gelegenheit zum VE PsyG im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können.

Zur erleichterten Übersicht stellen wir dieser Vernehmlassungsantwort auf der umstehenden Seite ein Inhaltsverzeichnis voran.

1	Die Schweizer Charta für Psychotherapie	S. 3
2	Grundsätzliche Würdigung	S. 3
3	Einleitende Vorbemerkungen	S. 4
4	Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	S. 9
4.1	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 1 Gegenstand	S. 9
	Art. 2 Zweck und Geltungsbereich	S. 9
	Art. 3 Definition Aus-, Weiter- und Fortbildung	S. 10
	Art. 4 Allgemeine Ziele der Aus- und Weiterbildung	S. 11
	Art. 5 Titelschutz	S. 11
4.2	2. Kapitel: Hochschulausbildung	
	Art. 6 Ziele	S. 12
	Art. 7 Anforderungen an die Hochschulausbildung	S. 12
	Art. 9 Anerkannte inländische Hochschulabschlüsse	S. 13
	Art. 10 Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse	S. 13
4.3	3. Kapitel: Weiterbildung	
	Art. 11 Ziele der Weiterbildung	S. 14
	Art. 12 Umfang und Dauer der Weiterbildung	S. 14
	Art. 14 Zulassung zur Weiterbildung in Psychotherapie	S. 15
	Art. 16 Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel	S. 16
4.4	4. Kapitel: Akkreditierung von Weiterbildungsgängen	
	Art. 21 Fremdevaluation	S. 16
	Art. 22 Akkreditierungsentscheid	S. 17
	Art. 23 Geltungsdauer	S. 17
	Art. 24 Auflagen und Entzug	S. 17
	Art. 26 Finanzierung	S. 18
4.5	5. Kapitel: Berufsausübung	
	Art. 27 Grundsatz	S. 18
	Art. 28 Selbständige Berufsausübung	S. 19
	Art. 32 Bewilligungsvoraussetzungen	S. 19
	Art. 33 Einschränkung der Bewilligung und Auflagen	S. 19
4.6	6. Kapitel: Organisation	
	Art. 44 Zusammensetzung und Organisation	S. 19
	Art. 45 Aufgaben und Zuständigkeiten	S. 20
4.7.	7. Kapitel: Rechtsschutz, Strafbestimmungen, Vollzug und Schlussbestimmungen	
	Art. 47 Rekurskommission	S. 21
	Art. 48	S. 21
	Art. 50 Übergangsbestimmungen	S. 21
	Art. 51 Änderung bisherigen Rechts	S. 22

1. Die Schweizer Charta für Psychotherapie

Die Schweizer Charta für Psychotherapie ist ein Dachverband von privaten Weiterbildungsinstitutionen, sowie Berufs- und Fachverbänden. Über seine 31 Mitgliedinstitutionen repräsentiert sie mehr als 2200 PsychotherapeutInnen in der ganzen Schweiz.

Die Charta wurde als Vereinbarung am 10. März 1993 unterzeichnet. Der Text der Charta wurde zuvor in einem mehrjährigen Prozess von einer Schweizerischen Konferenz der psychotherapeutischen Weiterbildungsinstitutionen und Fachverbände als richtungsübergreifende Übereinkunft über ein gemeinsames Verständnis über Psychotherapie und die dafür notwendigen Aus- und Weiterbildungsminimalien erarbeitet. Die Charta versteht Psychotherapie als eigenständigen wissenschaftlichen Beruf, der sich auf Grundlagenwissen aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen bezieht. Sie wird keinesfalls lediglich als Spezialgebiet der Medizin oder der Psychologie verstanden. Entsprechend befürwortet sie einen multidisziplinären Zugang aus verschiedenen Hochschulabschlüssen zur Weiterbildung in Psychotherapie, an welche als der eigentlichen Berufsausbildung hohe Anforderungen zu stellen sind. 45% der von der Charta repräsentierten PsychotherapeutInnen haben einen Universitätsabschluss in Psychologie, 12% in Medizin, 15% haben ein anderes Uni- oder ETH-Studium abgeschlossen, 11% sind HAP/IAP-PsychologInnen, 9% verfügen über einen anderen Fachhochschulabschluss und 7% verfügen über andere Grundausbildungen. Die postgraduale Weiterbildung dauert berufsbegleitend mindestens 5 Jahre und umfasst integral aufeinander abgestimmt Theorie, Selbsterfahrung in der gewählten Methode (Lehrtherapie), klinische Praxis und Supervision.

2. Grundsätzliche Würdigung

Über einen Vertreter konnte die Charta in der Experten-Arbeitsgruppe mitwirken, welche einen Vor-Vorentwurf zum PsyG erarbeitete. Der Vertreter der Charta unterstützte diesen Expertenentwurf im Sinne eines allseitigen Kompromisses. Im Zuge der Ämterkonsultation hat dieser Vor-Vorentwurf nun aber erhebliche Abänderungen erfahren, welche die Charta dazu veranlassen, den heute zur Vernehmlassung vorliegenden Vorentwurf kritisch zu würdigen und speziell hinsichtlich der Psychotherapie dezidiert Position zu beziehen.

Grundsätzlich wird die Regelung der Psychotherapie und anderer psychologischer Tätigkeiten im Bereich der Gesundheitsberufe, wo Krankheiten bzw. Psychische Störungen diagnostiziert und behandelt werden, nach wie vor begrüsst. Der Geltungsbereich hat sich auf Tätigkeiten zu beschränken, deren Regelung strikte aus dem Patientenschutzinteresse zu rechtfertigen ist. In anderen Psychologieberufen ist kritisch darauf zu achten, ob der Schutz vor Täuschung und Irreführung im Sinne des Konsumentenschutzes wirklich auf gesetzlicher Basis erfolgen muss oder ob er nicht auch über die Verleihung von Fachtiteln an PsychologInnen durch Fachverbände aber auch durch eindeutige Kennzeichnungen der Hochschulabschlüsse erreicht werden kann.

Aufgrund der Rückmeldungen aus den Gliedinstitutionen der Charta werden wir bei manchen Punkten des VE PsyG spezifische Anmerkungen und Änderungsbegehren anfügen, auch zu solchen, die im Sinne des Kompromisses vom Delegierten der Charta in der BAG-Expertenarbeitsgruppe akzeptiert wurden. Als Fachverband für Psychotherapie haben wir natürlich die Regelung dieses Berufes im Hauptfokus.

3. Einleitende Vorbemerkungen

Einleitend sei auf die Entstehungsgeschichte des PsyG verwiesen. Grosser Handlungsbedarf besteht aus gesundheitspolitischer Sicht seit Jahren hinsichtlich der Psychotherapie, da diese im Gegensatz zu anderen Psychologieberufen zu den Heilberufen gehört. Die meisten Kantone haben denn auch mittlerweile die Psychotherapie gesetzlich geregelt, die wenigsten haben aber ein Psychologengesetz erlassen. So wollte auch der Bundesrat ein Psychotherapiegesetz erarbeiten lassen, als der Versuch scheiterte, die Psychotherapie im Rahmen des MedBG zu lösen. Erst die beiden gleich lautenden Motionen Wicki und Triponez aus Ständerat und Nationalrat, welche auf Veranlassung der FSP (Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen) eingereicht und überwiesen wurden, führten dazu, dass die „Psychologieberufe“ geregelt werden sollten, mit der Absicht eines generellen Titelschutzes für die AbsolventInnen eines Universitäts-Psychologiestudiums. Damit wird die Frage aufgeworfen, welche Berufe denn nun als Psychologieberufe gelten sollten und wirklich auf Gesetzesstufe zu regeln sind. Die Psychologieberufe sind ein weites Feld unterschiedlichster Berufe, welche in den verschiedensten Gebieten mit psychologischen Mitteln das Verhalten zu beeinflussen versuchen: PsychologInnen arbeiten in der Werbung, im Management von Industriebetrieben, als Personalverantwortliche, als BeraterInnen, als VerkehrspsychologInnen, als SozialpsychologInnen, GesundheitspsychologInnen, Klinische PsychologInnen und PsychotherapeutInnen, um nur einige Beispiele zu nennen. Im Unterschied zu den Medizinalberufen sind die Psychologieberufe keineswegs alle Gesundheitsberufe bzw. Heilberufe.

Im VE PsyG wird deshalb zu Recht von vornherein davon abgewichen, einen generellen Titelschutz für die Psychologieberufe zu etablieren. Er beschränkt die zu schützenden Berufe auf diejenigen, welche dem Gesundheitswesen zuzuordnen sind, wo also Menschen in psychischen Krisen begutachtet, diagnostiziert und behandelt werden.

Das Anliegen des Titelschutzes für Psychologie im gleichen Gesetz wie die Psychotherapie erfüllen zu wollen, birgt erhebliche Probleme, da sich hier ein tiefer fachlicher Konflikt zwischen verschiedenen Verständnissen dessen, was Psychotherapie ist und was ein Psychologieberuf ist, öffnet. Ein Konflikt, der nicht nur in der Schweiz sondern international ausgetragen wird.

So hat die EU beschlossen, Psychotherapie als eigenständigen Beruf zu regeln und hierzu die EAP (European Association for Psychotherapy) als repräsentativen Fachpartner bezeichnet. Die EAP versteht wie die Charta und der SPV (Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Verband) Psychotherapie als eigenständigen wissenschaftlichen Beruf, welcher nicht unter Medizin oder Psychologie zu subsumieren ist und entsprechend auch andere Grundstudienabschlüsse zur Zulassung in die Weiterbildung in Psychotherapie anerkennt. Ausserdem hat die EU beschlossen, die Psychologieberufe zu regeln und hierzu als repräsentativen Fachpartner die EFPA (European Federation of Psychologists Associations) bezeichnet. In der EU sollen also Psychotherapie und Psychologie in zwei verschiedenen Gesetzen geregelt werden. Warum nicht auch in der Schweiz?

Das Vorgehen der EU zeigt deutlich, dass die Psychotherapie nicht auf einen Psychologieberuf reduziert werden kann (so wenig wie auf einen Medizinalberuf), wie dies die Psychologie-InteressenvertreterInnen gerne tun wollen und wie dies im VE PsyG vorgesehen wird, sondern als eigenständiger wissenschaftlicher Beruf zu behandeln ist. Auch das Bundesgericht hat in einem Urteil festgestellt, dass die Psychotherapie als eigenständiger wissenschaftlicher Beruf zu verstehen ist. Viele europäische Länder verfügen heute schon über un-

terschiedliche Gesetze zur Psychotherapie und zur Psychologie, sofern denn letztere Berufsgruppe überhaupt gesetzlich geregelt wurde.

Dass Psychotherapie nicht einfach ein psychologischer Beruf ist, welcher zwingend ein vollständiges Psychologiestudium verlangt, zeigt allein die Tatsache, dass auch MedizinerInnen ohne Psychologiestudium in der Lage und berechtigt sind, sich zu PsychotherapeutInnen auszubilden. Also wird es auch möglich sein, dass StudienabsolventInnen anderer, isb. anderer sozialwissenschaftlicher Fächer (oder mit Bezug zur Medizin, aber durchaus auch NaturwissenschaftlerInnen) sich zu erfolgreich arbeitenden PsychotherapeutInnen ausbilden können. Die Forschung zeigt denn auch, dass sich unter den PsychotherapeutInnen keine signifikanten Unterschiede zur Bewährung in der Praxis hinsichtlich des Grundstudiums (Medizin, Psychologie, Pädagogik, Sozialarbeit, Theologie) zeigen. Entscheidend ist viel mehr, ob die Weiterbildung in Psychotherapie als der eigentlichen Berufsausbildung seriös, lange und vertieft genug und in einer wissenschaftlich hinreichend fundierten Methode erfolgte. Dieses wissenschaftlich erhärtete Faktum wird in der Diskussion aus berufspolitischen Interessen, denen auch einige UniversitätslehrerInnen verpflichtet sind, gerne übergangen.

Dabei sind diese Forschungsergebnisse aus gesundheitspolizeilicher Sicht ein wichtiges Argument gegen die Einengung des Grundstudiums auf ein solches in Psychologie. Die Breite der in die psychotherapeutische Ausbildung und Praxis eingebrachten Erfahrungshorizonte aus anderen Quellberufen, sowohl praktischer als auch theoretischer Art, ist für die Weiterentwicklung des Berufes und des Faches wichtig.

Diese Überlegungen lassen das Gesetz als verfassungsrechtlich bedenkliche Bevorzugung einer Gruppierung von Wettbewerbsgenossen erscheinen. Gegenwärtig sind viele PsychotherapeutInnen tätig, die nicht HauptfachpsychologInnen sind und die Geschichte der Psychotherapie kennt viele herausragende Persönlichkeiten, welche namhafte Beiträge zur Weiterentwicklung der Psychotherapie lieferten, ohne dass sie MedizinerInnen oder PsychologInnen waren, wohl aber verdienstvolle PsychotherapeutInnen.

Die Psychotherapie hätte ursprünglich im Rahmen des Medizinalberufegesetzes (MedBG) geregelt werden sollen. Sie hätte dort einen besonderen Stellenwert erhalten, indem in jenem Medizinergesetz auch die nichtärztliche Psychotherapie geregelt worden wäre. Die seinerzeitige Kommission unter der Leitung des Staatsrechtlers Prof. Thomas Fleiner sah ein Modell vor, in welchem nebst MedizinerInnen sowohl PsychologInnen als auch Personen mit anderen Studienabschlüssen nach Absolvierung eines Ergänzungsstudiums (Vermittlung psychotherapierelevanter Grundlagenfächer) zur Weiterbildung in Psychotherapie hätten zugelassen werden können. Da die Vernehmlassung zum MedBG insbesondere zu diesem Punkt sehr heterogen ausfiel, beschloss der Bundesrat seinerzeit, die Psychotherapie nicht im MedBG zu regeln (um dieses in den übrigen Teilen nicht zu gefährden) sondern in einem separat zu erarbeitenden Psychotherapiegesetz. Die Weiterbildung in Psychotherapie wäre für ÄrztInnen und Nicht-ÄrztInnen dieselbe gewesen.

Dies sollte aus fachlichen Überlegungen und aus Patientenschutzinteressen beibehalten werden, PsyG und MedBG sind entsprechend aufeinander abzustimmen.

Das Bundesgericht hat zwar in einem Urteil zur Zürcher Gesetzgebung bestätigt, dass es isb. für einen Universitätskanton mit hoher Zahl an PsychologieabsolventInnen gerechtfertigt sein könne, zwingend ein Psychologiestudium als Grundausbildung für die nichtärztliche Psychotherapie zu verlangen, es hat aber im selben Urteil auch festgestellt, dass eine andere Regelung vom Aspekt des Gesundheitsschutzes her ebenfalls verfassungskonform wäre. Diese

Einschränkung auf Psychologie ist somit eher als mengenbegrenzende Massnahme zu sehen, und aus der Sicht des Gesundheitsschutzes nicht notwendig.

Der vorliegende Gesetzesentwurf oszilliert zwischen Gesundheitsschutz und PsychologInnen-schutz. Für das erste besteht gestützt auf die Verfassung ein gesetzlicher Regelungsbedarf. Berufsgruppenschutz zur Erreichung von Wettbewerbsvorteilen kann jedoch nicht Anliegen einer Gesetzgebung sein. Der Gesetzesentwurf ist unter dieser Optik kritisch zu sichten.

Als Beispiel mag der Begriff „**Psychologische Beratung**“ dienen. Man kann diesen Begriff als Beratungstätigkeit eines Psychologen bzw. einer Psychologin verstehen. In diesem Verständnis soll der Begriff denn auch im PsyG unter Verweis auf den Schutz vor Täuschung als Tätigkeit für PsychologInnen geschützt werden.

Man kann diesen Begriff aber auch anders verstehen: Beratung mit psychologisch fundierten Methoden. So hat diese Tätigkeit auch eine weite Verbreitung gefunden. Es bestehen viele seriöse Weiterbildungscurricula in psychologischer Beratung, welche sich hauptsächlich an Berufsleute aus Sozialberufen wenden, welche beraterisch tätig sind. Das Klienteninteresse würde hier qualitativ besser geschützt, indem die psychologische Beratung (bei unterschiedlichen Quellberufen, inklusive der Psychologie) mit einer Weiterbildungspflicht versehen würde und nicht dadurch, dass nur PsychologInnen ihre Beratungstätigkeit so nennen dürfen, noch dazu ohne jegliches Weiterbildungserfordernis. Kein Psychologe und keine Psychologin ist allein aufgrund eines Studiums ein guter Berater bzw. eine gute Beraterin, denn das Psychologiestudium ist vorwiegend eine theoretische wissenschaftliche Ausbildung und vermittelt kaum beraterische Praxishandlungskompetenz. Ausserdem sind die Psychologiestudiengänge an den Schweizer Universitäten wie bereits erwähnt äusserst heterogen gestaltet und gewähren kaum ein einheitliches Grundlagenwissen.

Das Anliegen, dass der Klient bzw. die Klientin wissen soll, ob der Berater bzw. die Beraterin Psychologe bzw. Psychologin ist, kann einfacher so gelöst werden wie das schon heute üblich ist: Mit psychologischen Fachtiteln, welche durch die psychologischen Berufsverbände ausschliesslich an PsychologInnen vergeben werden. Dazu braucht es nicht zwingend eine weitere gesetzliche Bestimmung.

Ähnliche Fragen stellen sich auch bezüglich anderer sogenannten Psychologieberufe: Wo geht es um Tätigkeiten, die nur durch PsychologInnen ausgeübt werden können (etwa Klinische Psychologie; Neuropsychologie; Rehabilitationspsychologie) und wo geht es um eine Berufstätigkeit, die zwar psychologisch fundierte Mittel einsetzt, aber nicht zwingend von PsychologInnen ausgeübt werden muss. Die Grenze der zu schützenden Tätigkeiten wird eng zu ziehen sein, da der Anlass zum Schutz der Tätigkeiten für PsychologInnen nur da hinreichend gegeben ist, wo nachweislich ohne Psychologiestudium gesundheitliche Schäden, Fehlbeurteilungen oder Fehlbehandlungen zu befürchten sind – wohl wissend, dass auch ein Psychologiestudium davor nicht zwingend schützt.

Artikel 5, Ziffer 2, Absatz c geht mit dem Berufsschutz entschieden zu weit, wenn auch sämtliche Berufstätigkeiten, die in Adjektiven und Wortzusammensetzungen für PsychologInnen reserviert werden sollen. So existieren etwa eingebürgerte Berufsbezeichnungen wie „Individualpsychologischer Berater“, „Schicksalspsychologischer Berater“, welche darauf hinweisen, dass die Beratungstätigkeit sich auf Methoden dieser wissenschaftlich begründeten psychologischen Konzepte stützt, die Beraterperson aber in der Regel nicht Psychologe oder Psychologin ist. Es dürfte schwer fallen, solche eingebürgerten Bezeichnungen verbieten zu wollen und das liegt auch nicht im Interesse des KlientInnenschutzes.

Zurück zur Regelung der **Psychotherapie**, unserem Hauptanliegen.

Die VertreterInnen von Charta, FSP, SPV, SBAP, Universitäten, HAP, SUK, CRUS und SDK haben in der vorbereitenden Arbeitsgruppe zum Vorentwurf zum PsyG dem Expertenentwurf zugestimmt, im Wissen, dass diese Zustimmung isb. im Bereich der Psychotherapie ein hart errungener Kompromiss war, für den man an der Mitgliederbasis der verschiedenen Berufsverbände entschiedene Überzeugungsarbeit würde leisten müssen. Das Kernstück dieses Kompromisses, die so genannte „Fensterlösung“ ist nicht, wie im erläuternden Bericht fälschlicherweise ausgeführt wird, von der Charta eingebracht worden, vielmehr stellte sie jenen gemeinsamen Nenner dar, den alle mittragen konnten. Der von der Charta eingebrachte ursprüngliche Vorschlag verlangte zum einen ein eigenes Psychotherapiegesetz und zum anderen die Möglichkeit, dass durch Nachqualifikation in psychotherapierelevantem Grundlagenwissen der Zugang zur Weiterbildung für InhaberInnen eines anderen Hochschulabschlusses auch ohne einen Hauptfachpsychologieabschluss offen stehen sollte.

Der Expertenentwurf sah deshalb mit der **„Fensterlösung“ als Kompromiss** eine Sonderstellung der Psychotherapie im PsyG vor, welche erlauben würde, dass AbsolventInnen anderer Studienrichtungen als der Psychologie erleichterte und angemessene Bedingungen zum Eintritt in ein Masterprogramm in Psychologie als Zweitstudium erhalten sollten, also nicht erst einen Bachelor in Psychologie würden erwerben müssen. Er sah ausserdem vor, dass der Bundesrat die Kompetenz erhalten sollte, einen geeigneten Träger mit der Durchführung eines entsprechenden Zusatzstudiums beauftragen zu können, falls die schweizerischen Hochschulen dieses Anliegen von sich aus nur ungenügend umsetzen würden.

Zitat aus dem Expertenentwurf vom 11.12.2002:

Art. 14

Zulassung zur Weiterbildung in Psychotherapie

¹ *Zu eidgenössisch anerkannten Weiterbildungsprogrammen in Psychotherapie werden Inhaberinnen und Inhaber von Universitätsabschlüssen in Psychologie zugelassen, deren Ausbildung Klinische Psychologie einschliesst.*

² *Sofern die Universitäten Inhaberinnen und Inhabern anderer Universitätsabschlüsse keine angemessenen Möglichkeiten bieten, in das Studium der Psychologie, insbesondere in Masterstudien einzutreten oder eine Zusatzausbildung an einer Universität zu absolvieren, so kann der Bundesrat eine Zusatzausbildung vorsehen und einen geeigneten Träger mit ihrer Durchführung beauftragen. Die Zusatzausbildung muss Studien in Psychologie, einschliesslich der Klinischen Psychologie, umfassen. Der Bundesrat bestimmt deren Umfang nach Anhören der Psychologieberufekommission und unter Beachtung des mit diesem Gesetz verfolgten Gesundheitsschutzes.*

Diese Bestimmung wäre auch jenen kantonalen Gesetzgebungen entgegengekommen, wo nebst dem Psychologiestudium auch andere Grundstudiumswerdegänge anerkannt sind (etwa verbunden mit dem Ergänzungsstudium Psychotherapiewissenschaften der Charta, bzw. dem heutigen Universitätslehrgang Psychotherapeutische Psychologie, den die Universität Krems in Kooperation mit der Charta anbietet).

Leider ist dieser Kernpunkt in der Regelung der Psychotherapie nach der Ämtervernehmlassung innerhalb der Bundesverwaltung aus dem Expertenentwurf entfernt worden, was die gemeinsame Basis unter den Berufsverbänden erschüttert und somit die Übereinkunft zur Un-

terstützung dieses Gesetzesentwurfes in Frage stellt. Der Hinweis darauf, dass das Anliegen mit der Bolognaform generell erfüllt würde, vermag nicht zu befriedigen. Für die Psychotherapie als eigenständigem Beruf muss weiterhin gewährleistet sein, dass auch AbsolventInnen anderer Grundstudiengänge mit angemessenem Aufwand zu ergänzendem psychotherapierelevantem Grundlagenwissen gelangen können, um zur Weiterbildung in Psychotherapie zugelassen zu werden. **Der Verweis auf die Bolognaform gewährleistet nicht, dass das Anliegen in angemessener Form umgesetzt wird und jeglicher Druck auf die Universitäten fällt weg, dies zu tun, isb. da die Bolognaform bloss eine Absichtserklärung ist und kein Gesetz.**

Wir bitten Sie im Interesse, dass die Psychotherapie im PsyG angemessen geregelt werden kann, den Kompromiss der Verbände, wie er im Gesetzesentwurf für uns gerade noch vertretbar war, wieder aufzunehmen. Es geht nicht einfach um ein politisches Hick-Hack zwischen den Berufsverbänden, sondern um eine wichtige Richtungsfrage, welche Qualität und Entwicklung von Psychotherapie in Zukunft möglich sein soll. Den Ängsten der Bundesämter, dass eine allfällige Auftragserteilung durch den Bund unerwünschte Kostenfolgen erzeugen könnte, kann dadurch begegnet werden, als man im Gesetz festhält, dass keine Subventionierungen zu Lasten des Bundes für solche Programme gewährt werden.

Ein **Formulierungsvorschlag** könnte etwa wie folgt lauten:

Art. 14, neuer Abschnitt:

*Zulassung zur Weiterbildung in Psychotherapie erhalten auch Personen, welche im Erststudium ein anderes Hochschulstudium als Psychologie abschlossen und ein Zusatzstudium mit Masterabschluss in psychotherapierelevanten Grundlagenfächern absolviert haben.
Über die Anerkennung dieser Zusatzstudien befindet die Psychotherapiekommission.*

Wir empfehlen zudem nebst der in Art. 44 vorgesehenen Psychologieberufekommission für den Bereich der Psychotherapie eine separate **Psychotherapiekommission** vorzusehen. Nur sie sollte im Bereich der Psychotherapie die der Psychologiekommission zugedachten Aufgaben wahrnehmen. Personen, die nicht selber über eine psychotherapeutische Weiterbildung und entsprechende Berufs- und Ausbildungskompetenz verfügen, erscheinen ungeeignet, die entsprechenden Aufgaben bezüglich der Psychotherapieweiterbildungen wahrzunehmen.

Bezüglich der **Übergangsbestimmungen** bitten wir zu beachten, dass in jenen Kantonen, wo heute im Grundstudium eine Alternative zur Psychologie besteht, ein Rechtskontinuitätsanspruch für die in Aus- und Weiterbildung Befindlichen zu wahren ist. Deswegen sieht Artikel 50, Ziffer 4 eine entsprechend lange Übergangsfrist vor.

4. Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Artikel 1

Artikel 1 lit. a ist zu präzisieren: Das Gesetz regelt lediglich die in diesem Gesetz bezeichneten Psychologieberufe im Gesundheitswesen, wie in Art. 2 festgestellt wird. Die Analogie

zum MedBG übersieht, dass die Psychologieberufe im Unterschied zu den Medizinalberufen nicht durchwegs den Gesundheits- bzw. Heilberufen zuzuordnen sind.

Artikel 2

Auch hier **Absatz 1** zu **präzisieren**: Das Gesetz bezieht sich nicht auf das ganze Gebiet und sämtliche Leistungen auf dem Gebiet der Psychologie. Absatz 1 und 2 stehen sonst in einem Widerspruch. Die gesonderte Nennung der Psychotherapie macht dann Sinn, wenn sie als eigenständiger Beruf im Rahmen des PsyG geregelt wird (wie ehemals im MedBG angedacht) und sie nicht ausschliesslich als Psychologieberuf verstanden wird.

Absatz 2 ist ebenfalls **neu zu definieren**: Diagnostische Abklärungen und Psychotherapien werden auch im Erziehungswesen und im Justizwesen erbracht (Schulen Heime, Strafvollzug), nicht nur im Gesundheitswesen. Der PatientInnenschutz ist auch da zu gewährleisten.

Eine Neuformulierung von Absatz 2 könnte etwa wie folgt lauten:

„ Es gilt für Psychologieberufe die den Gesundheitsberufen und der Heiltätigkeit zuzuordnen sind, namentlich für alle Tätigkeiten, bei denen Personen psychodiagnostischen Untersuchungen unterzogen, psychologisch beurteilt oder behandelt werden.“

Mit Bezug zu den einleitenden Vorbemerkungen regen wir an, die psychologische Beratungstätigkeit nicht diesem Gesetz zu unterstellen, bzw. falls doch, dann die Bestimmungen so zu gestalten, dass auch Personen mit anderen Grundausbildungen als einem Psychologiestudium zur psychologischen Beratungstätigkeit zugelassen werden können, sofern sie über eine qualifizierte Weiterbildung verfügen.

Variantenbeurteilung:

Variante 1 ist genereller, dadurch aber auch unklarer, wo die Grenzen der diesem Gesetz unterstellten Psychologieberufe sind. Sie entspricht zwar dem Anliegen der Motionen und der Psychologieverbände nach einem generellen Titelschutz besser, doch ist dieser eben generell nicht zu haben, sondern auf Berufe im Gesundheitswesen reduziert. Es ist abzusehen, dass die Gerichte die Rechtspraxis festlegen werden müssten.

Variante 2 ist klarer und eindeutiger bzgl. der Definition des Geltungsbereichs.

Wir begrüssen, dass die Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen nicht als gesonderter Beruf aufgeführt ist, sondern im Gesetz offenbar als Spezialisierung innerhalb der Psychotherapie verstanden wird. Keinesfalls darf sie mit der Kinder- und Jugendlichenpsychologie verwechselt oder gleichgesetzt werden. Vielmehr ist in einer Verordnung zu regeln, was die Weiterbildung in Psychotherapie für spezifische Elemente enthalten muss, so dass mit Kindern wie auch mit Erwachsenen gearbeitet werden kann.

Unter dem Gesichtspunkt der Einschränkung des Geltungsbereichs auf Gesundheitsberufe, bzw. Heilberufe, erscheint es fraglich, ob die Berufe Gesundheitspsychologie, Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie und Laufbahnpsychologie zum Geltungsbereich zu gehören haben. Die Rehabilitationspsychologie hingegen kann zweifellos zu den Heilberufen gezählt werden und soll dem Gesetz unterstellt werden. Weitere Psychologieberufe aufzuführen ist nicht angezeigt.

Bei beiden Varianten ist ein weiterer Absatz vorzusehen, welcher vorsieht, dass die Anforderungen an die Weiterbildung in Psychotherapie im MedBG und im PsyG gleichwertig zu sein haben.

Begründung: Patientenschutz und Schutz vor Täuschung und Irreführung. PatientInnen und bei Kindern deren Bezugspersonen müssen sich darauf verlassen können, dass die PsychotherapeutInnen im Fachbereich der Psychotherapie gleichwertig ausgebildet sind. Es geht nicht an, dass ärztliche PsychotherapeutInnen gemäss MedBG allenfalls über eine geringere Weiterbildung in Psychotherapie verfügen als die nichtärztlichen gemäss PsyG, dies umso mehr, als in der Öffentlichkeit nach wie vor der Status gilt, dass ärztliche PsychotherapeutInnen wohl die besser qualifizierten seien, obwohl die Forschung diesbezüglich keine Unterschiede feststellt.

Artikel 3

Hier ist zu präzisieren: „...für die Ausübung von den **in diesem Gesetz bezeichneten** Psychologieberufen...“

Mit der Verwendung des Begriffs Hochschulausbildung als Überbegriff (an Stelle von Universitätsausbildung und einem Fussnotenverweis, dass damit auch die Fachhochschulen gemeint seien, wie das im Expertenentwurf der Fall war) sind wir sehr einverstanden, da diese Begriffsverwendung dem aktuellen hochschulpolitischen Stand folgt.

Artikel 4

Es ist zu präzisieren „... für **die diesem Gesetz unterstehenden** Psychologieberufe.

Bei lit. a ist unklar, was gemeint ist mit „psychologisch betreuen“.

PatientInnen zu behandeln bleibt ja ausschliesslich jenen Psychologieberufen vorbehalten, die einer Weiterbildungspflicht unterstellt sind. Die Ausbildung will lediglich auf diese Weiterbildung vorbereiten. Ob sich hier ein Weiterbildungsziel mit einem Ausbildungsziel vermischt hat?

Es ist hier auch darauf hinzuweisen, dass längst nicht jedes der in der Schweiz angebotenen Psychologiehochschulstudien darauf vorbereitet, PatientInnen zu betreuen. Zu verschieden sind die Studiengänge, zu breit das Spektrum der psychologischen Berufe.

Der Begriff der „Betreuung von PatientInnen“ muss jedenfalls erläutert werden, um nicht eine fließende und unklare Grenze zur Behandlung von PatientInnen zu eröffnen.

Artikel 5

Wie bereits zu Artikel 2 ausgeführt: Der Titelschutz kann sich aus verfassungsrechtlichen Gründen lediglich auf jene psychologische Berufe beziehen, welche als Gesundheits-, bzw. Heilberufe zu verstehen sind, wo also aus Sicht des Patientenschutzes eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit gerechtfertigt ist. Das Psychologiestudium alleine vermag nicht eine hinreichende Ausbildung zur Behandlung von PatientInnen zu sein, es braucht die Kombination von Ausbildung und die für den jeweiligen Gesundheitsberuf einschlägige Weiterbildung. Zu schützen sind also Weiterbildungstitel wie „PsychotherapeutIn“, „Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn“, „NeuropsychologIn“ usw..

Ob die verfassungsmässige Grundlage bezüglich Schutz vor Täuschung und Irreführung ausreicht, um einen generellen Titelschutz zu beanspruchen, ist fraglich. Mit eindeutigen Hochschulabschlussbezeichnungen ist dieser Schutz auch zu erreichen (z.B. „Dr. Psych.“ Statt „Dr. phil. I“ etc.). Es stellt sich hier sonst die Frage, ob über das PsyG nicht doch ein allgemeiner Titelschutz auch für andere Berufe und Hochschulabschlüsse ausgelöst wird (so ist z.B. auch „Architekt“ nicht geschützt), was man im erläuternden Bericht aber als Folgewirkung in Abrede stellt.

Mit Bezug zu Artikel 2, Absatz 2 gilt wohl auch der **Titelschutz nur für die Psychologieberufe im Gesundheitswesen**, ansonsten ein Widerspruch vorläge. Diese Geltungseinschränkung muss in Art. 5 berücksichtigt werden.

In diesem Sinne ist zu prüfen, ob Absatz 1 haltbar ist oder vielmehr nicht besser die Weiterbildungstitel unter Schutz gestellt würden.

Zu weit gehen in **Absatz 2, lit. b und lit. c** die Unterschutzstellungen gar von Wortzusammensetzungen und Adjektiven, in denen Psychologie oder Psychotherapie vorkommen, bzw. psychologische oder psychotherapeutisch.

Wir verweisen bezüglich der „Psychologischen Beratung“ auf die einleitenden Ausführungen in unserer Stellungnahme.

Das Adjektiv „psychologisch“ gehört im übrigen zum Wortschatz der Alltagssprache und lässt sich auch in Zusammenhang mit Berufsbezeichnungen kaum gesetzlich schützen, es sei denn zum Schutz von Gewerbetreibenden, die sich einen Wettbewerbsvorteil sichern wollen.

Will man etwa auch die „Parapsychologie“ oder „parapsychologische Dienstleistungen“ verbieten und unter Strafe stellen?

Wir empfehlen diese Bestimmungen zu streichen.

Mit Bezug zu Artikel 2, Absatz zwei, ist **eventualiter der Geltungsbereich auch für Wortzusammensetzungen und Adjektive auf die psychologischen Heilberufe im Gesundheitswesen einzuschränken, bzw. diese Einschränkung deutlich zu machen.**

Artikel 6

Absatz 2, lit. a darf nicht so verstanden werden können, dass mit dem Abschluss des Hochschulstudiums bereits Psychotherapien durchgeführt werden könnten. Dies ist auch in unselbstständiger Berufsausübung nur denkbar im Rahmen einer berufsbegleitenden psychotherapeutischen Weiterbildung.

Artikel 7

Wir begrüßen Absatz 2, welcher InhaberInnen eines psychologiesnahen Hochschulabschlusses den Zugang zum Psychologiestudium unter erleichterten Bedingungen ermöglichen will. **Wir empfehlen allerdings den Begriff „psychologiesnahe“ zu ersetzen durch „andere“**, da ersteres auslegebedürftig ist.

Dies entspricht dem Prinzip der horizontalen Mobilität zwischen wissenschaftlichen Disziplinen, welche durch die Bologna-Reform des Hochschulwesens gefördert werden soll.

Welche Hochschule welche Ausbildungsteile in welchem Masse anrechnen will, ist dabei selbstverständlich Sache der jeweiligen Hochschule, an welcher jemand ein Psychologiestudium als Zweitstudium machen will, keinesfalls eine Angelegenheit etwa der Psychologieberufekommission, wie auch schon in Diskussion gebracht wurde. Das PsyG und insb. die Psychologieberufekommission kann und soll nicht Hochschulrecht umgehen.

Dieser **Absatz 2 vermag aber nicht den bisherigen Art. 14, Absatz 2 der Experten-Arbeitsgruppenvariante (VVE PsyG vom 11.12.2002) zu ersetzen**, welche für die Weiterbildung in Psychotherapie eine besondere Lösung vorsah, welche in den Eingangsausführungen bereits erläutert wurde. Die Bolognareform ist bloss eine Absichtserklärung der beteiligten Länder, (vorerst noch) ohne gesetzliche Rechtswirkung, so dass mit der Streichung der in der Expertenversion gezeichneten Lösung die vorgesehenen Brücken zwischen verschiedenen Disziplinen bzw. Bachelor- und Masterabschlüssen nicht mehr verbindlich garantiert sind.

Das desavouiert den Kompromiss der Experten.

Wir beantragen deshalb eine entsprechende Wiederaufnahme der „Fensterlösung“ in Artikel 14, bzw. einen zweiten Zugang zur Weiterbildung in Psychotherapie über ein postgraduales Ergänzungsstudium in psychotherapierlevantem Grundlagenwissen.

Im Vergleich zum VVE PsyG ist der dortige Absatz 5 herausgefallen, welcher dem Bundesrat die Kompetenz geben wollte, jene Studiengänge, welche die in diesem Gesetz gesetzten Ziele nicht erfüllen, nicht zu anerkennen als Voraussetzung für die Weiterbildungen im Rahmen dieses Gesetzes.

Dies ist zu bedauern, da wie gesagt die Studiengänge in Psychologie in der Schweiz derart differierend sind, dass längst nicht alle die gleichen Voraussetzungen für Weiterbildungen in den Gesundheits-Heilberufen bieten. Es liegt auf der Hand, dass manche auch nicht die Ausbildungsziele dieses Gesetzes erreichen.

Dies wird auch nicht besser, wenn dereinst alle Hochschulen auf das Bologna-Modell umgestellt haben werden, da die PsychologieprofessorInnenschaft es abgelehnt hat, einen homogenisierten „generellen“ Master of Science in Psychologie anzustreben, und somit in der Folge

vielmehr eine Entwicklung zu erwarten ist, die noch mehr spezialisierte Psychologieabschlüsse hervorbringen wird.

Hier liegt übrigens ein entscheidender Unterschied zu den Medizinalberufen vor, wo mit dem Staatsexamen eine Generalistenausbildung vorliegt, auf deren Basis eine Weiterbildung zur Spezialisierung führt. Das Psychologiestudium hingegen spezialisiert bereits während der Ausbildung und gewährleistet nicht eine vergleichbare Generalistenausbildung für die Heilfähigkeit.

Die generelle Anerkennung sämtlicher inländischer Hochschulabschlüsse in Psychologie in Artikel 9 ist deshalb kritisch zu hinterfragen. Für den Bereich der Psychotherapie wäre es etwa nahe liegender, Abschlüsse in anderen Sozialwissenschaften wie der Pädagogik, Heilpädagogik oder Sozialarbeit zuzulassen als Psychologie in einer Spezialisierung, die kaum etwas vom psychotherapielevanten Grundlagenwissen vermittelt.

Wir empfehlen Absatz 5 von Art. 7 des VVE im neuen Artikel 9 des VE wieder aufzunehmen.

Artikel 9

Vergleiche die oben stehenden Ausführungen zu Artikel 7.

Artikel 10

Wir begrüßen, dass in Absatz 1 auf die gegenseitige Anerkennung mit anderen Staaten mittels Staatsvertrag oder durch eine überstaatliche Instanz abgestützt wird.

Absatz 2, welcher die Kompetenz zur Anerkennung der Psychologieberufekommission übertragen will, darf dazu nicht im Widerspruch stehen. Die Kommission hat sich an übergeordnetes Recht zu halten und kann nicht nach eigenem Gutdünken weitere Auflagen machen. Die CRUS führt bereits eine Stelle über die Gleichwertigkeits-Anerkennung von ausländischen Studienabschlüssen, es macht wenig Sinn, wenn die Kommission dies auch tut, womöglich losgelöst von den Kriterien der CRUS.

Die Kommission kann bloss zuständig sein für Anerkennungen von Abschlüssen aus Staaten mit denen kein Vertrag besteht oder für welche die CRUS keine Gleichwertigkeitsempfehlung abgeben kann. Hier geht es um Anerkennungen im Einzelfall. Hier ist es sinnvoll, wenn die Kommission allenfalls Auflagen für Zusatzausbildungsmodule macht, um einen ausländischen Abschluss als gleichwertig zu anerkennen.

Artikel 11

In allen kantonalen Gesetzen bzw. Verordnungen zur Psychotherapie ist festgehalten, dass die Weiterbildung folgende Teile enthalten soll: Theorie in der gewählten Richtung, Selbsterfahrung und Supervision, ausserdem ist ein minimale Zeitspanne von in der Regel 1, manchmal 2 Jahren der unselbständigen klinischen Praxistätigkeit gefordert. Ausserdem ist eine minimale Dauer der Weiterbildung vorgegeben. Im PsyG fehlen bisher solche Bestimmungen. Vielleicht sind sie für andere Psychologieberufe auf Gesetzesstufe nicht nötig, für die Psychotherapie aber möchten wir sie wie folgt beantragen:

Ergänzung von Artikel 11 durch einen Absatz 3:

„Die Weiterbildung in Psychotherapie erfolgt berufsbegleitend und gliedert sich in Theorievermittlung, Selbsterfahrung und Supervision. Diese drei Teile sind integral zu vermitteln, das heisst sie haben alle innerhalb der gewählten Therapierichtung zu erfolgen.“

In der Verordnung zum Gesetz wird auch eine Bestimmung zur Weiterbildung in Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen aufzunehmen sein. Nicht jeder bzw. jede Psychotherapeutin soll Therapien mit Kindern durchführen können, vielmehr braucht es hier ein spezifisches Wissen, das in einer Weiterbildung enthalten sein muss, um zur Arbeit mit Kindern *und* Erwachsenen befähigt zu werden. Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie unterscheidet sich wesentlich von der Erwachsenentherapie: Dem sozialen Umfeld kommt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besondere Bedeutung zu. Bezugspersonen und Institutionen müssen miteinbezogen werden. Bei Kindern und Jugendlichen zeigen sich andere Krankheitsbilder als bei Erwachsenen. Kinder- und Jugendlichen-PsychotherapeutInnen arbeiten mit anderen Mitteln und Methoden. Dies erfordert entsprechend modifizierte Weiterbildungsgänge.

Artikel 12

Zumindest für den Bereich der Psychotherapie ist die Verkürzung der Weiterbildung bei spezialisierten Mastertiteln diskussionswürdig, da damit die Grenze zwischen Ausbildung und Weiterbildung geöffnet würde, je nach Studienrichtung. Statt beim Prinzip zu bleiben, dass die Ausbildung die Grundlagen für die Weiterbildung vermittelt und diese dann die berufspraktische Ausbildung in der gewählten Spezialisierung vermittelt, wird im Widerspruch zu Artikel 3, Abs. 1 die Weiterbildung bereits in spezialisierten Masterstudiengängen begonnen. Damit wird im übrigen implizit auch gesagt, dass es gar nicht eines vollständigen Psychologiestudiums bedarf, um eine Weiterbildung etwa in Psychotherapie zu machen, sondern dass dazu auch schon ein Bachelor reichen könnte, bzw. die relevanten Grundlagen auch in kürzerer Zeit als einem vollständigen Studium vermittelt werden können.

Statt das Psychologiestudium zu kürzen bei früher Spezialisierung im Masterstudium ziehen wir es vor, die Dauer der Weiterbildung für alle gleich zu halten (mind. 4-5 Jahre) und dafür auch Hochschulabschlüsse anderer Disziplinen bei ergänztem psychotherapierelevantem Grundlagenwissen zur Weiterbildung zuzulassen. Dies kann bei anderen Weiterbildungstiteln durchaus anders geregelt werden, da wohl nicht alle Weiterbildungen gleich intensiv sein müssen.

Wir beantragen die folgenden Ergänzungen:

Absatz 1:

„Der Bundesrat kann den Umfang oder die Dauer der Weiterbildungsgänge für die einzelnen Psychologieberufe nach Anhörung der Psychologieberufekommission *bzw. der Psychotherapiekommission* bestimmen.“ (Vgl. hierzu die Ausführungen zu Art. 21 und 44)

Absatz 2:

„Spezialisierungen in Hochschulausbildungen *kann* durch angemessene Verkürzung von Umfang oder Dauer der Weiterbildungsgänge Rechnung getragen werden.

Für den Bereich der Psychotherapie ist eine minimale berufsbegleitende Weiterbildungszeit von 4 Jahren nicht zu unterschreiten.“

Artikel 14

Wir befürworten, dass für die Psychotherapie gesonderte Bestimmungen für die Zulassung zur Weiterbildung erlassen werden.

Zu Absatz 1 ist nachzufragen, ob „klinische Psychologie“ nicht besser durch „Psychopathologie“ ersetzt oder zumindest ergänzt werden müsste.

Betrachtet man den Geltungsbereich des PsyG in Artikel 2, Absatz 2, so müsste diese Bedingung eigentlich auch für die übrigen Weiterbildungstitel gelten. Oder meint man wirklich, man brauche für die Weiterbildung etwa zum klinischen Psychologen oder zur Rehabilitationspsychologin die Ausbildungsinhalte der klinischen Psychologie und der Psychopathologie nicht, dies im Unterschied zur Psychotherapie?

Wir empfehlen, diesen Sachverhalt nochmals zu durchdenken.

Im Vergleich zum VVE PsyG ist die sogenannte „**Fensterlösung**“ heraus gefallen, zum einen mit der Begründung, das Anliegen sei mit der Bolognareform und dem entsprechenden Absatz 2 in Artikel 7 erfüllt und zum anderen seien in der Ämtervernehmlassung Befürchtungen über mögliche Kostenfolgen für den Bund geäußert worden, falls der Bundesrat von seiner Kompetenz Gebrauch machen würde, einen geeigneten Träger mit der Durchführung eines Zusatzstudiums in psychotherapierelevantem Grundlagenwissen zu betrauen.

Wir haben in den Eingangsausführungen und zu Artikel 7 bereits dargelegt, weshalb der Hinweis auf die Bolognareform nicht genügt und verweisen auf diese Ausführungen. Wir verweisen auch auf die Ausführungen im Begleitbericht zum VVE PsyG vom 11.12.02, in welchem im Unterschied zum der Vernehmlassung beigelegten Begleitbericht deutlich erläutert wird, dass die „Fensterlösung“ ein Kompromiss war und nicht als solche von der Charta eingebracht worden ist. Er beschreibt auch die Notwendigkeit der darin vorgesehenen bundesrätlichen Kompetenz trotz Bolognareform.

Wir beantragen, die folgende Bestimmung als neuen Abschnitt in Artikel 14 aufzunehmen:

„Zulassung zur Weiterbildung in Psychotherapie erhalten auch Personen, welche im Erststudium ein anderes Hochschulstudium als Psychologie abschlossen und ein Zusatzstudium mit Masterabschluss in psychotherapierelevanten Grundlagenfächern absolviert haben.

Über die Anerkennung dieser Zusatzstudien befindet die Psychotherapiekommission.“

Eventualiter ist die Version des VVE wieder aufzunehmen:

„Sofern die Universitäten Inhaberinnen und Inhabern anderer Universitätsabschlüsse keine angemessenen Möglichkeiten bieten, in das Studium der Psychologie, insbesondere in Mas-

terstudien einzutreten oder eine Zusatzausbildung an einer Universität zu absolvieren, so kann der Bundesrat eine Zusatzausbildung vorsehen und einen geeigneten Träger mit ihrer Durchführung beauftragen. Die Zusatzausbildung muss Studien in Psychologie, einschliesslich der Klinischen Psychologie, umfassen. Der Bundesrat bestimmt deren Umfang nach Anhören der Psychologieberufekommission und unter Beachtung des mit diesem Gesetz verfolgten Gesundheitsschutzes.“

Zu ersetzen ist allerdings die Psychologieberufekommission durch die Psychotherapiekommision, welche wir einzusetzen beantragen.

Um Befürchtungen nach einer möglichen Zahlungspflicht des Bundes entgegenzutreten **kann diese Bestimmung wie folgt ergänzt werden:**

„Eine finanzielle Beteiligung des Bundes an einem solchen Zusatzstudium ist ausgeschlossen.“

Artikel 16

Die Überlegungen zu Artikel 12 gelten sinngemäss auch für Artikel 16, wo es um die Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel geht.

Artikel 21

Bei der Zusammensetzung der vom Akkreditierungsorgan eingesetzten Expertenkommission muss darauf geachtet werden, dass deren Mitglieder nicht in Interessenkonflikten stehen, wie das der Fall wäre, wenn sie selber als Anbieter eines Weiterbildungsganges direkte Konkurrenten sind. Eine entsprechende Bestimmung sollte in Artikel 12 aufgenommen werden.

Die Expertenkommission hat aus unserer Sicht im Bereich der Psychotherapie so zusammengesetzt zu sein, dass deren Mitglieder zum einen selber über eine qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie verfügen und zweitens die Vielfalt psychotherapeutischer Richtungen repräsentiert ist.

Experten aus dem Gebiet der Psychologie alleine sind nicht befähigt, psychotherapeutische Weiterbildungen angemessen zu beurteilen. Diese Kompetenz haben nur Personen, welche selber Psychotherapeuten sind oder sich wissenschaftlich mit Psychotherapie und deren Ausbildung befasst haben.

Vorschlag:

Ergänzung von Absatz 1:

„Das Akkreditierungsorgan setzt zur Prüfung eines Weiterbildungsganges eine Expertenkommission ein, bestehend aus den im entsprechenden Berufsfeld anerkannten schweizerischen und ausländischen Fachleuten. Für das Fachgebiet der Psychotherapie ist zu gewährleisten, dass die vorhandene Vielfalt psychotherapeutischer Richtungen abgebildet ist. Es ist darauf zu achten, dass den Mitgliedern der Expertengruppen keine Interessenkollisionen vorgeworfen werden können.“

Für den Bereich der Psychotherapie beantragen wir die Konzipierung einer speziellen Psychotherapiekommision, welche die Aufgaben der Psychologieberufekommission in diesem Fachbereich übernimmt. Dies wurde ursprünglich in einer Arbeitsversion des VVE PsyG der Arbeitsgruppen so vorgesehen, dann aber unter dem Druck der Mehrheiten wieder fallen gelassen. Die Bildung eine Psychotherapiekommision rechtfertigt sich dadurch, dass

die Psychotherapie als eigenständiger wissenschaftlicher Beruf anzusehen ist, der sich wesentlich von anderen Psychologieberufen unterscheidet, und dadurch dass dieses Fachgebiet zahlenmässig das grösste innerhalb der Psychologieberufe darstellt und hier der grösste Regelungsbedarf besteht. (Vgl. unseren Antrag zu Artikel 44)

In diesem Sinne machen wir den **Vorschlag, Absatz 4 wie folgt zu ergänzen:**

„Das Akkreditierungsorgan kann nach Anhörung der Psychologieberufekommission *bzw. der Psychotherapiekommission* den Antrag der Expertenkommission:

- a. zur weiteren Bearbeitung an diese zurückweisen;
- b. selbst bearbeiten und ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und einem Zusatzbericht der Akkreditierungsinstanz zur Entscheidung überweisen.“

Artikel 22

Analog zu den oben stehenden Ausführungen ist **Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:**

„Die Akkreditierungsinstanz entscheidet über das Akkreditierungsgesuch nach Anhörung der Psychologieberufekommission *bzw. der Psychotherapiekommission*.“

Koordination mit dem MedBG: **Für die Psychotherapie als einzigem Beruf, der auch von ÄrztInnen ausgeübt wird, sollen die Akkreditierungen auch für das MedBG gelten und umgekehrt.** Ein entsprechender Passus sollte an geeigneter Stelle eingefügt werden.

Artikel 23

Verschiedene Mitglieder der Charta monieren, dass die Finanzierung eines alle 7 Jahre zu wiederholenden Akkreditierungsprozesses die Möglichkeiten kleinerer Institute übersteigt. Sie plädieren deshalb für eine **Geltungsdauer der Akkreditierung von 10 Jahren**. Es wird die Gefahr gesehen, dass sonst auf diese Weise eine fachlich ungerechtfertigte ökonomische Marktbereinigung stattfindet, welche die grösseren Weiterbildungsanbieter und insbesondere die Hochschulen bevorteilt, welche über andere Finanzierungsmöglichkeiten von Akkreditierungen verfügen dank staatlichen Geldern. Diese Bevorzugung von Marktteilnehmern ist aber nicht Sinn des Gesetzes.

Um der Gefahr überlanger **Behandlungen von Akkreditierungsgesuchen** vorzubeugen ist es sinnvoll, eine **Maximalfrist ins Gesetz aufzunehmen**, z.B. 6 Monate oder 1 Jahr.

Artikel 24

Die Weiterbildung in Psychotherapie wird grossteils von privat organisierten Weiterbildungsinstitutionen angeboten, die über vertiefte Kenntnisse in einer anerkannten psychotherapeutischen Methode verfügen und in nationalen Fachorganisationen zusammengeschlossen sind.

Die Hochschulen besitzen die Weiterbildungskompetenz für die Mehrheit der anerkannten Psychotherapie-Methoden nicht, da sie nicht über entsprechende Auszubildende, Supervidierende und erfahrene, praktizierende Therapeutinnen und Therapeuten verfügen. Sie können diese Methoden daher auch nicht in ihren - eng an die Hochschulstrukturen angegliederten - Weiterbildungsgängen anbieten. Gegenüber den privaten Weiterbildungsträgern haben die Hochschulen allerdings wegen ihrer Finanzierung und Forschungsmittel Vorteile, die zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Private, seit

Jahrzehnten erfolgreiche Psychotherapieschulen dürfen gegenüber Weiterbildungsinstituten (Hochschulanbieter), die Hochschulen angeschlossen sind, nicht benachteiligt werden.

Bei der Akkreditierung eines Weiterbildungsganges mit Auflagen ist diesem Umstand Rechnung zu tragen. Es dürfen keine Auflagen gemacht werden, die die privaten nationalen Fachorganisationen vernünftigerweise nicht erfüllen können. Insbesondere denken wir hier an Auflagen im Bereich der Forschung und Entwicklung, aber auch der Infrastruktur.

Wir beantragen deshalb eine Erweiterung von Artikel 24 durch einen neu einzufügenden Abschnitt 2 (wodurch 2 zu 3 wird und 3 zu 4):

„Es dürfen keine Auflagen gemacht werden, welche private nationale Fachorganisationen gegenüber Hochschulen an der Durchführung von Weiterbildungsgängen benachteiligen. Das Verhältnismässigkeitsprinzip muss beachtet werden.“

Artikel 26

Wir vermissen eine Grössenangabe der zu erwartenden Kosten. Ohne diese kann das Akkreditierungsorgan beliebig hohe Kosten generieren, die vom Gesuchstellenden zu bezahlen sind. Hohe Kosten können für kleinere, nichtuniversitäre Weiterbildungsinstitute das „Aus“ bedeuten, während sich Universitäten dank staatlicher Finanzierung auch kostspielige Akkreditierungsverfahren leisten können. Das ergäbe eine Wettbewerbsverfälschung die durch dieses Gesetz nicht intendiert sein kann. Sollten die Kosten der Akkreditierung durch das „Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung im Hochschulbereich“ zu hoch sein, so ist eine andere, kostengünstiger Wahl der Akkreditierung zu treffen.

Artikel 27

Sinngemäss zu den Ausführungen zum Geltungsbereich des PsyG ist dieser Artikel um Missverständnissen vorzubeugen **wie folgt zu ändern:**

„Ein Psychologieberuf für die in diesem Gesetz aufgezählten Psychologieberufe des Gesundheitswesens darf nur von Personen ausgeübt werden, die einen anerkannten Hochschulabschluss in Psychologie und eine entsprechende Weiterbildung haben.“

Artikel 28

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Artikel 2 und beantragen, unter einer neuen lit. b die **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie gesondert als eigenen Beruf aufzuführen**. Der Handlungsbedarf für die Regelung der unter den lit. e – h genannten Psychologieberufe ist im Sinne des Geltungsbereiches für Gesundheits- und Heilberufe zu überprüfen (vgl. auch hierzu unsere Ausführungen zu Art. 2). Weitere Psychologieberufe aufzuführen ist nicht angezeigt, schon gar nicht die Arbeits- und Organisationspsychologie.

Artikel 32

Zu **lit. b** ist anzumerken, dass die Formulierung missverständlich ist und übergeordnetes Recht (Diskriminierungsverbot behinderter Menschen im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 BV) verletzen könnte. Eine Behinderung darf nicht per se zu einem Berufsverbot führen. Wir schlagen eine Formulierung vor in dem Sinne, als **die GesuchstellerInnen nicht an einer Krankheit leiden dürfen, die mit der Berufsausübung unvereinbar ist**.

Zu **lit. c** eine Bemerkung bzgl. **Koordination von MedBG und PsyG**: Es ist zu hoffen, dass das Erfordernis einer Berufshaftpflichtversicherung auch für die Medizinalberufe vorgesehen ist. Eine Gleichbehandlung der Medizinalberufe und der psychologischen Berufe ist nicht nur unter dem Aspekt der Gleichbehandlung wichtig, vielmehr ist das Erfordernis einer Versicherung aus Sicht des Patientenschutzes enorm wichtig, sollte es zu einklagbaren Kunstfehlern mit Schadenersatzansprüchen kommen.

Artikel 33

Den Kantonen das Recht zu zusätzlichen Einschränkungen (u.a. zur Marktsteuerung) einzuräumen widerspricht dem Gedanken des PsyG nach einem schweizweiten Geltungsbereich des Gesetzes, aber auch dem Binnenmarktgesetz (BGBM), welches gerade mit solchen zwischenkantonalen Berufsausübungshemmnissen aufräumen will. Es befindet sich zur Zeit in Überarbeitung, mit dem Ziel, seine Wirksamkeit so zu erhöhen, dass die Berufe auf dem Gebiet der ganzen Schweiz ausgeübt werden können. Die Formulierung „... soweit dies für die Sicherung einer qualitativ hoch stehenden und zuverlässigen psychologischen Versorgung erforderlich ist“ suggeriert, dass in jenen Kantonen, wo man sich an die in diesem Gesetz vereinbarten Kriterien hält und auf zusätzliche verzichtet, die Qualität der Versorgung zu wenig gewährleistet sei. Das ist widersinnig.

Wir beantragen dieses Artikel ersatzlos zu streichen.

Artikel 44

Im Sinne unserer einleitenden Ausführungen und zu jenen zu Artikel 21 **beantragen wir, dass zu den Ausführungen des Abschnittes zwei, welcher die Artikel 44 und 45 umfasst Folgendes geändert wird:**

Titel:

2. Abschnitt: Psychologieberufekommission *und Psychotherapiekommission*

Artikel 44, Absatz 1:

„Der Bundesrat setzt eine Psychologieberufekommission *und eine Psychotherapiekommission* ein und ernennt deren Mitglieder.“

Absatz 2:

„Er sorgt für eine angemessene Vertretung des Bundes, der Kantone, der Wissenschaft, der Weiterbildung und der betroffenen Berufskreise. *Bei der Zusammensetzung der Psychotherapiekommission achtet er darauf, dass die Vielfalt der bestehenden verschiedenen Therapierichtungen repräsentiert ist.*“

Absatz 3:

„Die *beiden Kommissionen bestehen* aus einer Geschäftsleitung sowie aus den Ressorts Ausbildung und Weiterbildung. Sie unterhalten *je* eine Geschäftsstelle.“

Absatz 4:

„Sie *geben* sich ein Geschäftsreglement, in dem sie namentlich das Verfahren für ihre Entscheidungen regelt. *Die Geschäftsreglemente sind* dem Departement zur Genehmigung vorzulegen.“

Artikel 45

„Aufgaben und Zuständigkeiten

1 Die Psychologieberufekommission und die Psychotherapiekommission haben folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Sie beraten Bundesrat und Departement in Fragen der Anwendung dieses Gesetzes.
- b. Sie *nehmen* Stellung zu Akkreditierungsanträgen.
- c. Sie erstatten dem Departement regelmässig Bericht.
- d. Sie entscheiden über die Anerkennung ausländischer Hochschul- und Weiterbildungsabschlüsse *unter Berücksichtigung der Gleichwertigkeitsanerkennungen durch die CRUS und zwischenstaatliche Verträge*.
- e. Sie entscheiden, wie weit ausländische Weiterbildungsperioden von Personen mit einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss an eine Weiterbildung, für die ein eidgenössisch anerkannter Weiterbildungstitel erteilt wird, angerechnet werden können *unter Berücksichtigung der Usancen der CRUS und der zwischenstaatlichen Verträge*.
- f. Sie *können* den zuständigen Stellen Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- oder Weiterbildung vorschlagen.

2 Sie *können* Personendaten im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Hochschul- und Weiterbildungsabschlüsse sowie ausländischer Weiterbildungsperioden bearbeiten. Die Daten werden erhoben, um kohärente Entscheide zu ermöglichen. Insbesondere *können* sie folgende Personendaten bearbeiten:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Nationalität;
- b. die anerkannten ausländischen Hochschul- und Weiterbildungsabschlüsse mit Ausstellungsdatum und -ort sowie dem Datum der Anerkennung;
- c. Angaben über geleistete ausländische Weiterbildungsperioden, insbesondere über Art, Dauer und Institution.“

Artikel 47

Wir begrüssen ausdrücklich, dass in Absatz c die Psychotherapie explizit erwähnt ist.

Artikel 48

Dieser Artikel ist **dem Geltungsbereich des PsyG im Sinne von Artikel 2 anzupassen**, da die Ausbildung in Psychologie ohne Gründe aus der Sicht des Patientenschutzes keinen gesetzlichen Schutz beanspruchen kann. Bezüglich Schutz vor Täuschung und Irreführung reicht es, wenn die Hochschulen eindeutig erkennbare Hochschulabschlussbezeichnungen in Psychologie erteilen.

Wir beantragen folgende Änderung:

„Mit Busse wird bestraft, wer:

a. sich mit einem *im Psychologieberufegesetz aufgezählten Psychologieberufe des Gesundheitswesens* Psychologin oder Psychologe, oder Psychotherapeutin oder Psychotherapeut nennt, ohne einen anerkannten Hochschulabschluss in Psychologie und der entsprechenden Weiterbildung zu besitzen;“

Absatz c ist ersatzlos zu streichen im Sinne unserer einleitenden Ausführungen sowie jenen zu Artikel 5.

Artikel 50

Sinngemäss zu den bisherigen Ausführungen ist auch in den Übergangsbestimmungen darauf zu achten, dass nur jene Psychologieberufe gemeint sind, die zum **Geltungsbereich des PsyG** gehören.

Zu den Berufsrechten, welche weiterhin ausgeübt werden können sollen, gehört auch die **Lehrtätigkeit** im Weiterbildungsbereich. Das ergibt sich aus der Logik des Besitzstandeswahrungsanspruchs bisher ausgeübter Berufstätigkeit, wenn eine Lehrtätigkeit mit dazu gehörte.

Unselbständige Tätigkeit soll auch bei späteren Stellenwechseln weitergeführt werden dürfen. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in einem weiterbildungspflichtigen Beruf unselbständig tätig war, soll ebenfalls übergangsrechtlich eine Praxisbewilligung zur selbständigen Berufsausübung erhalten können, nicht nur jene, die bereits selbständig waren.

Für jene Berufe, wo in den Kantonen, bereits eine gesetzliche Regelung in Kraft ist (für Psychotherapie oder andere Psychologieberufe), soll auf die Praxisbewilligung abgestützt werden. Personen ohne Praxisbewilligung haben keinen Anspruch auf Übergangsbestimmungen im PsyG, da sie illegal tätig gewesen wären. Die seinerzeitigen Übergangsbestimmungen der kantonalen Regelungen sind abgelaufen. Die Übergangsbestimmungen des PsyG können nur für jene Bereiche und Kantone gelten, wo die Psychologieberufe noch nicht bewilligungspflichtig waren.

Wer bereits in einem Psychologieberuf im Sinne dieses Gesetzes selbstständig oder unselbstständig berufstätig war und weder über einen Hochschulabschluss in Psychologie noch über eine einschlägige Weiterbildung verfügt, soll seine Tätigkeit nur mit einer Nachqualifikation weiter aufführen dürfen.

Fachhochschulabschlüsse in Psychologie sollen im Rahmen des Übergangsrechtes ebenfalls als vollwertige Studienabschlüsse gelten und deren InhaberInnen gemäss den Absätzen 3 und 4 die weitere Berufstätigkeit ohne Zusatzqualifikation erlauben.

Für den Bereich der Psychotherapie soll die Psychotherapiekommission für die Festsetzung von Nachqualifikationen zuständig sein, nicht die Psychologieberufekommission.

Wir beantragen diesen Artikel im Sinne dieser Erwägungen zu überarbeiten.

Insbesondere aber ist bezüglich der Flexibilisierung des Zugangs zu Masterstudiengängen in Psychologie und der Kompetenz des Bundesrates, allenfalls ein Ergänzungsstudium anzuordnen (vgl. Art. 14) die nachfolgende neue Übergangsbestimmung aufzunehmen:

„Sofern die Hochschulen Inhaberinnen und Inhabern von Hochschulabschlüssen in anderen Disziplinen binnen zwei Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes keine angemessene und ausreichende Möglichkeit bieten, Masterstudiengänge oder Zusatzausbildungen zu absolvieren, beauftragt der Bundesrat einen geeigneten Träger mit der Durchführung.“

Artikel 51

StGB Artikel 321:

Auch hier sind nicht generell alle PsychologInnen aufzuführen, vielmehr sollen **nur jene PsychologInnen dem Berufsgeheimnis unterstellt werden, welche einen Psychologieberuf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben**. Ausdrücklich aufzuführen sind auch die **Psychotherapeuten**. Dies nicht zu letzt deshalb, weil es derzeit noch viele PsychotherapeutInnen gibt, die nicht PsychologInnen sind und aufgrund der Übergangsbestimmungen noch viele Jahre als PsychotherapeutInnen arbeiten werden, und weil zudem gestützt auf die Bilateralen Verträge auch aus dem Ausland weitere PsychotherapeutInnen gemäss den Kriterien ihres Ursprungslandes zur Berufsausübung zuzulassen sind, was bedeuten kann, dass auch sie keine PsychologInnen sind. Die PsychotherapeutInnen auch unter das strafrechtliche Berufsgeheimnis zu stellen ist deshalb zwingend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

für die Schweizer Charta für Psychotherapie

Peter Schulthess, lic. phil. I
Präsident